

SVLFG

Sozialversicherung
für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



B03

Der Sicherheitsbeauftragte



Die Sicherheitsbeauftragten

unterstützen Sie
bei der
Durchführung
des

Arbeitsschutzes

Seite 2	Welche Aufgaben hat der Sicherheitsbeauftragte?
Seite 4	Welche Rechte und Pflichten hat der Sicherheitsbeauftragte?
Seite 6	Wann und wie sollte der Sicherheitsbeauftragte aktiv werden?
Seite 8	Welche Hilfen gibt es für die Arbeit des Sicherheitsbeauftragten?
Seite 12	Wie kann die Sicherheitsarbeit konkret aussehen?
Seite 22	Rechtsgrundlagen

Sicherheitsbeauftragte sind Mitarbeiter, die den Unternehmer oder verantwortlichen Betriebsleiter bei der Durchführung des Arbeitsschutzes unterstützen; sie sind Kollegen, die sich im Betrieb in besonderer Weise um die

Unfall**verhütung**

und somit um die

Sicherheit **und Gesundheit**

ihrer Arbeitskollegen kümmern.

Der Sicherheitsbeauftragte sollte ein Mitarbeiter sein, dem weder Unternehmerpflichten noch Führungsaufgaben übertragen worden sind.

Denn gerade diesen Personenkreis sollen die Sicherheitsbeauftragten bei ihren Bemühungen um die Sicherheit im Betrieb unterstützen.

In diesem Merkheft können sich Sicherheitsbeauftragte über ihre wichtigsten Aufgaben, Rechte und Pflichten informieren. Sie finden eine Reihe von Ratschlägen und Hilfen, wie sie ihre Aufgaben am besten umsetzen können.

Zur Erleichterung der Arbeit finden Sicherheitsbeauftragte einige konkrete Beispiele, was sie im Betrieb tun können.

Welche **Aufgaben** hat der Sicherheitsbeauftragte?

Der Unternehmer ist verantwortlich für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz. In Vertretung des Unternehmers tragen auch Betriebsleiter, Meister, Vorarbeiter und andere Vorgesetzte Verantwortung für die Sicherheit ihrer Mitarbeiter.

Der Sicherheitsbeauftragte ist Ansprechpartner vor Ort. Er hat als Sicherheitsbeauftragter keine Weisungsbefugnis gegenüber seinen Kollegen und wird somit nicht durch Verantwortung und deren Folgen belastet. Er soll von Kollege zu Kollege beraten und helfen und somit auf sicherheits- und gesundheitsbewusstes Verhalten achten und einwirken.



Der Sicherheitsbeauftragte hat die Aufgabe, in seinem Arbeitsbereich Unternehmer, Führungskräfte und Kollegen:

- über Sicherheitsprobleme zu informieren,
- Anstöße für eine Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu geben,
- bei der Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen zu unterstützen.

Sicherheitsbeauftragte arbeiten gemeinsam mit anderen Kollegen vor Ort. Zu ihren besonderen Aufgaben gehört:

- Sie achten auf den Zustand der technischen Schutz-einrichtungen und dass ihre Kollegen diese auch benutzen
- Sie achten auf den Zustand der persönlichen Schutzausrüstung am Arbeitsplatz und dass diese auch benutzt wird
- Sie stellen sicherheitstechnische Mängel ab und/oder melden diese umgehend an Vorgesetzte
- Sie informieren Mitarbeiter über den sicheren Umgang mit Maschinen und Arbeitsstoffen



- Sie kümmern sich insbesondere um neue und ausländische Mitarbeiter sowie Jugendliche
- Sie sind an Unfalluntersuchungen und Betriebsbesichtigungen beteiligt

Sicherheitsbeauftragter weist einen Kollegen auf die Gefahren bei hochgeklapptem Prallblech an einem Sichelmäher hin

Welche **Rechte** und **Pflichten** hat der Sicherheitsbeauftragte?

Rechte des Sicherheitsbeauftragten

Der Sicherheitsbeauftragte hat das Recht, entsprechend aus- und fortgebildet zu werden.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau bietet Aus- und Weiterbildungen an. Informationen hierzu finden Sie im Merkheft „Schulungen und Seminare“ und im Mitteilungsblatt „LSV kompakt“.

Pflichten des Sicherheitsbeauftragten

Der Sicherheitsbeauftragte wird unter Mitwirkung des Personal- bzw. Betriebsrates vom Unternehmer bestellt.

Nimmt der Mitarbeiter die Bestellung an, so bekräftigt er dadurch, dass er bereit ist, die Rechte und Pflichten des Sicherheitsbeauftragten zu erfüllen.

Das bedeutet,
dass er die Pflicht hat, sich aktiv um Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in seinem Arbeitsbereich zu kümmern!

Der Sicherheitsbeauftragte hat unter anderem das Recht:

- ☐ **jederzeit seine Aufgabe als Sicherheitsbeauftragter wahrzunehmen,**
 - ☐ **bei auftretenden Sicherheitsfragen Informationen zu sammeln und einzugreifen,**
 - ☐ **die betrieblichen Abläufe in seinem Bereich zu beobachten,**
 - ☐ **sich bei Problemen direkt an den Vorgesetzten zu wenden,**
 - ☐ **Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte und Betriebs- und Personalräte anzusprechen und auf Probleme aufmerksam zu machen,**
 - ☐ **die Mitarbeiter auf sicherheits- und gesundheitswidriges Verhalten und direkte Gefahren hinzuweisen,**
 - ☐ **Einblick in Unfallstatistiken und Unfallanzeigen zu nehmen,**
-
- ☐ **alle Informationen zu verlangen, die für Sicherheitsfragen seines Arbeitsbereiches wichtig sind,**
 - ☐ **an betrieblichen Erfahrungsaustauschen im Arbeitsschutzausschuss sowie an Unfalluntersuchungen teilzunehmen,**
 - ☐ **Fortbildungsmaßnahmen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu besuchen.**

Wann und wie sollte der Sicherheitsbeauftragte **aktiv** werden?

In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat ein Sicherheitsbeauftragter während der Arbeitszeit die Rechte und Pflichten in puncto Arbeitssicherheit wahrzunehmen.

Jeder Unfall, den er verhindern kann, verhindert menschliches Leid und sorgt dafür, dass die finanziellen Verluste des Betriebes gering gehalten werden können.

Es ist nicht nur der körperliche und materielle Schaden zu sehen, sondern auch die seelische und soziale Belastung, die durch Unfälle verursacht wird. Aufgrund eines Unfallereignisses leidet oft die gesamte Familie des Unfallverletzten.

Handeln bei Gefahren

Stellt der Sicherheitsbeauftragte eine Gefahr fest, hat er Folgendes zu unternehmen:

- ☐ **Wenn möglich, die Gefahr sofort selbst beseitigen**
- ☐ **Ist dies nicht möglich, sofort den zuständigen Vorgesetzten und die zuständige Sicherheitsfachkraft informieren**
- ☐ **Vorschläge unterbreiten, wie die Gefahr beseitigt werden kann**

Beeinflussung der Mitarbeiter



Stellt der Sicherheitsbeauftragte eine Gefahr fest, kann er die Kollegen folgendermaßen beeinflussen:

- Er informiert die Kollegen über die Gefahr im Arbeitsbereich
- Er macht auf eine gefährliche Verhaltensweise aufmerksam
- Er informiert über den Einsatz entsprechender Körperschutzmittel
- Er versucht, den Mitarbeiter kollegial zu beeinflussen
- Er macht Verbesserungsvorschläge und fordert die Kollegen zur Mitarbeit auf

Arbeit mit dem Freischneider ohne Augenschutz. Der Sicherheitsbeauftragte weist auf die Gefahr hin!

Kann der Sicherheitsbeauftragte den Kollegen nicht überzeugen, muss er den Vorgesetzten informieren.

- Er steht Auszubildenden und Neulingen mit Rat und Tat zur Seite
- Er ist seinen Kollegen stets ein gutes Vorbild in sicherheitsgerechtem Arbeiten.

Welche **Hilfen** gibt es für die Arbeit des Sicherheitsbeauftragten?

Stellt der Sicherheitsbeauftragte Gefahren fest und kann diese nicht beseitigen, so sollte er gemeinsam mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem unmittelbaren Vorgesetzten vor Ort nach Wegen suchen, um diese zu beseitigen.

Der Sicherheitsbeauftragte und die Sicherheitsfachkraft informieren sich vor Ort



Merkhefte und Mitteilungsblätter

Der Sicherheitsbeauftragte kann in den Merkheften und Mitteilungsblättern der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau nachlesen, welche Sicherheitsmaßnahmen bei den vorhandenen Gefährdungen zu beachten sind.

Betriebsbegehungen

Informationen über Gefährdungen kann man auch durch Betriebsbegehungen erhalten, welche beispielsweise von den Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft durchgeführt werden. Dem Sicherheitsbeauftragten muss die Möglichkeit gegeben werden, an den Begehungen in seinem Arbeitsbereich teilnehmen zu können.



Unfallberichte

Der Sicherheitsbeauftragte nimmt die Unfallanzeigen zur Kenntnis und sollte sie dann sammeln. So lassen sich Unfallschwerpunkte im Betrieb feststellen.

Seminare und Schulungen

Informationen über Unfallschwerpunkte und Neuerungen werden durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Seminaren an die Sicherheitsbeauftragten und Fachkraft für Arbeitssicherheit weitergegeben.

Hilfen beim Erkennen von Gefahren

Als Sicherheitsbeauftragter sollten Sie prüfen, welche Gefahren in Ihrem Arbeitsbereich auftreten können:

Gefahren durch Organisation, z. B.

durch Planungsmängel, durch Koordinationsmängel, durch Zeitdruck, durch fehlende Unterweisungen, durch fehlende Aufsicht, durch mangelhafte Fachkunde, durch mangelhafte Beschaffung.

Gefahren durch Arbeitsgeräte/-verfahren, z. B.

an Maschinen, an Fahrzeugen, an Werkzeugen, durch Gefahrstoffe, durch Lärm, durch Vibration.

Gefahren durch Verhalten, z. B.

durch Unwissenheit, durch Bequemlichkeit, durch Unachtsamkeit, durch Unordnung, durch Bedienungsfehler, durch Gewohnheit.

Mögliche Schwerpunkte eines Rundganges

- ☐ Ist die notwendige persönliche Schutzausrüstung vorhanden und in gutem Zustand?
 - ☐ Wird die notwendige Schutzausrüstung getragen und wenn nicht, warum?
 - ☐ Sind die notwendigen technischen Schutzeinrichtungen vorhanden und ohne Schäden?
 - ☐ Werden die technischen Schutzeinrichtungen von den Kollegen genutzt und nicht manipuliert?
 - ☐ Sind die Kollegen, die in bestimmten Arbeitsbereichen arbeiten, z. B. Baumarbeiten, Pflanzenschutz, Verbauarbeiten, unterwiesen und entsprechend fach- bzw. sachkundig?
 - ☐ Sind die Arbeitsplätze aufgeräumt und sauber?
 - ☐ Werden Verkehrs- und Rettungswege freigehalten?
 - ☐ Sind Arbeitsabläufe richtig koordiniert?
-
- ☐ Sind Werkzeuge und Hilfsmittel in einwandfreiem Zustand?
 - ☐ Sind Gefahrstoffe gekennzeichnet und richtig gelagert?
 - ☐ Sind Gefahrstoffverzeichnisse und Betriebsanweisungen vorhanden?
 - ☐ Arbeiten die Kollegen sicherheitsbewusst und vermeiden sie unnötige Risiken?

Wie kann die

Sicherheitsarbeit

konkret aussehen?

Saubere und
rutschfeste Wege
erhöhen die
Sicherheit



Der Sicherheitsbeauftragte sollte sich, neben dem Beobachten von Arbeitsabläufen, Schwerpunkte setzen.

Dieses kann ein Thema bzw. nur ein bestimmter Arbeitsbereich sein.

Rundgang **Verkehrswege**

Sie möchten in Ihrem Arbeitsbereich einen Rundgang zum Schwerpunkt „Verkehrswege“ durchführen. Folgende Punkte sollten Sie kontrollieren:

- ☐ Sind die Wege so angelegt, dass sie bei jeder Witterung betreten werden können?
- ☐ Sind die Wege eben, tritt- und rutschfest?
- ☐ Gibt es Stolperstellen?
- ☐ Sind die Wege ausreichend beleuchtet, wenn das Tageslicht nicht ausreicht?
- ☐ Sind die Verkehrswege und Fluchtwege frei von Hindernissen?

Rundgang **Persönliche Schutzausrüstung**

Sie möchten in Ihrem Arbeitsbereich einen Rundgang zum Thema „Persönliche Schutzausrüstung“ durchführen. Folgende Punkte sollten Sie kontrollieren:

- ☐ **Hat der Unternehmer die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt?**

Der Sicherheitsbeauftragte weist auf die Vorteile eines Kapselgehörschutzes hin



- ☐ **Sind die persönlichen Schutzausrüstungen in einwandfreiem Zustand?**
- ☐ **Wird die persönliche Schutzausrüstung getragen?**
- ☐ **Hat die persönliche Schutzausrüstung eine CE-Kennzeichnung?**

Beachten Sie!

Alle Körperschuttmittel müssen mit dem CE-Kennzeichen gekennzeichnet sein und für die durchzuführenden Arbeiten geeignet sein, z.B. Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz für den Motorsägenführer, Standardschutzanzüge beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln usw.

Der Sicherheitsbeauftragte weist auf geeigneten Körperschutz hin



Ordnungsgemäß gekennzeichnete Atemschutzfilter

Erste Ingebrauchnahme wurde zusätzlich notiert



Rundgang Elektrische Anlagen und Betriebsmittel



Sie möchten in Ihrem Arbeitsbereich einen Rundgang zum Thema „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ durchführen.

Folgende Punkte sollten Sie kontrollieren:

- ☐ Sind die Prüf Fristen der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel eingehalten worden?
- ☐ Werden elektrische Betriebsmittel auf Baustellen nur von besonderen Speisepunkten aus versorgt, zum Beispiel Baustromverteiler mit FI 0,03A? Es dürfen keine Steckdosen der Hausinstallation verwendet werden.
- ☐ Werden Steckdosen der Hausinstallation mit einem Fehlerstromschutzschalter von 0,03A abgesichert?
- ☐ Werden im Freien nur Gummischlauchleitungen H07RN-F bzw. A07RN-F oder gleichwertige Bauarten verwendet?

**Überprüfen des
Fehlerstromschutzschalters
auf Funktion durch
Betätigen der Prüftaste**



**Vorgeschriebener
Leitungsroller
für feuchte Räume
und Baustellen**

- Besitzen Leitungsroller eine Überhitzungsschutzeinrichtung mit Freiauslösung und sind sie für feuchte Räume bzw. Baustellen geeignet?
- Sind Schalter, Steckvorrichtungen, Lampen und Leitungsroller bei ihrer Verwendung in feuchten Räumen bzw. auf Baustellen spritzwassergeschützt?

Rundgang **Handwerkzeug**

Sie möchten in Ihrem Arbeitsbereich einen Rundgang zum Thema „Handwerkzeug“ durchführen.

Dazu sollten Sie das Merkblatt BGI 533 der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) lesen.

**Überprüfung
der Handwerkzeuge**



Folgende Punkte sollten Sie kontrollieren:

- ☐ **Werden beschädigte Handwerkzeuge benutzt?**
Werden spitze und scharfe Werkzeuge lose in den Taschen der Arbeitsanzüge getragen?
- ☐ **Werden nur Hämmer benutzt, deren Hammerkopf fest sitzt und deren Stiele unbeschadet sind?**
- ☐ **Werden nur Meißel benutzt, die scharf sind, die keinen Grat haben und deren Kopf abgerundet ist?**
- ☐ **Werden nur Feilen mit festsitzendem Heft verwendet?**



Rundgang Leitern

Sie möchten in Ihrem Arbeitsbereich einen Rundgang zum Thema „Leitern“ durchführen.

Folgende Punkte sollten Sie beachten:

- **Nur Stehleitern benutzen, die fest angebrachte Spreizsicherungen und kein Widerlager besitzen.**
- **Nur Anlegeleitern von ausreichender Länge benutzen.**

**Defekte Leitern
müssen sofort
ausgetauscht werden**



- Keine Holzleitern mit einem Farbanstrich versehen.
- Keine schadhafte Leitern verwenden, z. B. Holzleitern mit angebrochenen Holmen oder Sprossen bzw. mit verbogenen Sprossen an Metallleitern.
- Holzleitern gegen Witterungs- und Temperatureinflüsse geschützt lagern.
- Steh- und Anlegeleitern stand-sicher aufstellen. Geeignete Leiterfüße, z.B. für gewach-senen Boden, Bürgersteige, Beton usw. verwenden.



- Keine Stehleiter als Anlegeleiter benutzen.
- Haltevorrichtungen, z. B. beim Betreten von Lagerböden usw. anbringen.

Rechtsgrundlagen

Auszug aus der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.1

§ 7 Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer einen Sicherheitsbeauftragten zu bestellen. In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft anordnen, dass ein Sicherheitsbeauftragter auch bei weniger als 20 Beschäftigten zu bestellen ist.
- (2) Der Unternehmer hat den zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten die Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen der Aufsichtspersonen teilzunehmen. Den Sicherheitsbeauftragten sind auf Verlangen die Ergebnisse der Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen zur Kenntnis zu geben.

Auszug aus dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

§ 23 Aus- und Fortbildung

- (1) Die Unfallversicherungsträger haben für die erforderliche Aus- und Fortbildung der Personen in den Unternehmen zu sorgen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind. Für nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichtende Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die nicht dem Unternehmen angehören, können die Unfallversicherungsträger entsprechende Maßnahmen durchführen. Die Unfallversicherungsträger haben Unternehmer und Versicherte zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen anzuhalten.

Die in diesem Merkblatt angesprochenen „Sicherheitsbereiche“ sind nur ein kleiner Teil der Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten. Sie können sich über weitergehende Fragen und Probleme in Ihrem Arbeitsbereich anhand des umfangreichen Informationsmaterials der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau informieren (www.svlfg.de).

Für Ihre
Notizen...

Für Ihre Notizen...

Für Ihre
Notizen...

B03

Herausgeber:

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

☎ 0561 9359-0

www.svlfg.de

Stand: 7/2014